

## Informationen zum Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab als Rasengrab

Die wichtigsten Bestimmungen auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Siegen (Stand: 2010)

Das Nutzungsrecht entsteht nach Überlassung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung (Datum siehe Urkunde). Sie sollten frühzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dies kann beispielsweise durch Erbvertrag oder Testament erfolgen.

### Gestaltung und Pflege der Grabstätte

Auf der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten eine Grabplatte aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung zu errichten, die niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzulassen ist. Die Größe der Grabplatte beträgt einheitlich 60 x 50 cm bei einer Mindeststärke von 5 cm. In der Grabplatte kann eine runde Aussparung von maximal 10 cm Durchmesser vorgesehen werden, um z. B. Vasen einstecken zu können. Eine Mähkante von 10 cm ist in jedem Fall freizuhalten. Die Aufstellung einer Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Der Einbau der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch die/den Nutzungsberechtigte(n) in Verbindung mit dem Steinmetzbetrieb zu stellen. Für die Bearbeitung des Antrages und für das Abräumen des Grabmales nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Der Grabschmuck (Blumen, Kränze etc.) wird ca. 4-6 Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Bei Urnenrasenwahlgräbern sind das Abstellen von Gegenständen auf den Rasenflächen sowie die Anlage von Pflanzbeeten nicht zulässig. **Loser Grabschmuck, z. B. in Pflanzschalen und Vasen, darf nur vom 15. Oktober bis zum 15. April und nur auf den Grabplatten aufgestellt werden. Das Aufstellen von figürlichem Grabschmuck und kleineren Gegenständen ist nicht gestattet.**

### Ruhezeit / Nutzungszeit

*Ruhezeit* ist die Zeit, die der Verstorbene in der Erde ruhen muss. Sie beträgt für Urnen 20 Jahre.

*Nutzungszeit* ist die Zeit, die Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können. Sie richtet sich i. d. R. nach der Ruhezeit. Demnach wird das Nutzungsrecht für Urnengräber für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden Sie schriftlich hingewiesen. **Teilen Sie deshalb bitte jede Anschriftenänderung der Grünflächenabteilung mit.**

### Beibelegung / Nachkauf / Wiedererwerb / Vorkauf

Als Nutzungsberechtigte/r können Sie über *weitere Beisetzungen* entscheiden. In einem Urnenwahlgrab als Rasengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Beisetzungen dürfen nur in freie Grabstellen erfolgen. Die Ruhezeit des Verstorbenen darf dann die Nutzungszeit nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Nutzungszeit durch *Nachkauf* zu verlängern.

Ein *Wiedererwerb* der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (s.o.) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Auch ein *Vorkauf* einer Urnen-Wahlgrabstätte als Rasengrab zu Lebzeiten ist möglich, wobei die Nutzungszeit von 20 Jahren erst mit der ersten Beisetzung beginnt.

### Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes

Sollten Sie das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wollen, können Sie dies auf einen Verwandten oder Erben übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und sollte mit der Einwilligung des Übernehmenden unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:

Universitätsstadt Siegen, Grünflächenabteilung, Fludersbach 56, 57074 Siegen (Tel.: 404-4807 oder 404-4817).

Bei allen Anfragen und Mitteilungen geben Sie bitte Name und Grablage (Friedhof, Feld, Reihe, Nr.) an. Sie finden die Bezeichnung der Grablage im Gebührenbescheid und in der Urkunde.